

**1221. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1221, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1322  
EINRICHTUNG DES FONDS ZUR AKTUALISIERUNG UND  
AUFRÜSTUNG DER IT-INFRASTRUKTUR DER OSZE**

Der Ständige Rat –

mit dem Ziel, durch die Neugestaltung der Architektur der IT-Infrastruktur der OSZE sowie deren Aktualisierung und Aufrüstung eine bessere Grundlage für die Informationssicherheit in der Organisation zu schaffen,

Kenntnis nehmend vom Dokument *OSCE Secure ICT Core Platform Infrastructure Upgrade Implementation Modalities* (PC.ACMF/13/19/Rev.1) einschließlich der finanziellen Auswirkungen des Umstiegs auf ein Modell mit Jahresabonnements –

beschließt,

zur Finanzierung der Aktualisierung der zentralen IKT-Plattformtechnologien auf die jeweils neueste Version sowie der Neugestaltung der Architektur und Bereitstellung einer sicheren IT-Infrastruktur der OSZE im Einklang mit PC.ACMF/13/19/Rev.1 einen eigenen Fonds einzurichten, im Folgenden als „Fonds zur Aktualisierung und Aufrüstung der IT-Infrastruktur“ bezeichnet. Der Fonds soll den Realisierungszeitraum abdecken, wobei der Saldo jeweils von einem Jahr auf das nächste übertragen wird;

die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) zu ersuchen, im Zuge von Bemühungen zur Steigerung der Effizienz und neuen Schwerpunktsetzung einen Betrag von 1 240 Mio. EUR aus dem Haushalt für 2018 – 2019 der Implementierung der Aktualisierung/Aufrüstung der zentralen IKT-Plattforminfrastruktur der SMM zuzuteilen;

dem neu eingerichteten Fonds aus dem verfügbaren Liquiditätsüberschuss von 2017 1 920 Mio. EUR für die Implementierung der Aktualisierung/Aufrüstung der zentralen IKT-Plattforminfrastruktur für alle Durchführungsorgane, ausgenommen die SMM und das Sekretariat, zuzuteilen;

der Implementierung der Aktualisierung/Aufrüstung der zentralen IKT-Plattforminfrastruktur für das Sekretariat 0,400 Mio. EUR aus dem Gesamthaushalt 2018 zuzuteilen;

beschließt ferner, dass

mit allen Mitteln, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Aktivitäten noch im Fonds befinden, gemäß Finanzvorschrift 7.07 zu verfahren ist;

ersucht

den Generalsekretär als Verwalter des Fonds, den Fonds in Einklang mit Artikel VII der Finanzvorschriften zu verwalten und vierteljährlich – erforderlichenfalls auch häufiger – Bericht über die Realisierung des Fonds zu erstatten;

den Generalsekretär als Verwalter des Fonds, dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen dieses Fonds vorgesehenen Aktivitäten so kostensparend und zügig wie möglich abgeschlossen werden.

PC.DEC/1322  
28 March 2019  
Attachment

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Vereinigten Staaten möchten eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Vereinigten Staaten stimmen der Einrichtung des Fonds zur Aktualisierung und Aufrüstung der IT-Infrastruktur der OSZE zu und möchten für das Protokoll erneut festhalten, dass sich aus der Unterstützung dieses Vorschlags einschließlich der Verwendung von Liquiditätsüberschüssen sowie aus der Anerkennung zukünftiger Kosten wie Lizenzgebühren keinerlei Verpflichtung der Vereinigten Staaten zur Erhöhung ihrer Beiträge im laufenden Jahr oder in künftigen Jahren ableiten lässt.

Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus der Aktualisierung und Aufrüstung ergeben, müssen im Rahmen der bestehenden Ressourcen finanziert werden, die den verschiedenen Durchführungsorganen zur Verfügung stehen.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.“